

Der Durchschnittsgehaltssatz der Direktor- resp. der ordentlichen Lehrerstellen, so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergibt für diese Stellen die zulässige Gesamtsumme (Normal-Etat-Summe) an Besoldungen.

Über die Besoldungen der technischen Lehrer und der Elementarlehrer s. unten.

{B. Progymnasien, vollberechtigte höhere Bürgerschulen, Realschulen II. O.

Ein besonderer Normal-Etat ist für diese Anstalten nicht aufgestellt, doch „erscheint es wünschenswert“ für die Dirigenten und ord. wissenschaftl. Lehrstellen der gen. Anstalten (soweit sie zur Kategorie des §. 154, 2. d. der Mil.-Ers.-Instr. vom 26. März 1868 = §. 90, 2. b. der deutschen Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875 gehören) einen Durchschnittsgehaltssatz von 2850 M. anzustreben und die Besoldung des Rektors auf 4500, des ersten ordentl. Lehrers auf 3600, des 2.—5. resp. 2700, 2400, 2100, 1800 M. zu bemessen. Bei höheren Schulen, die nicht zu der eben gen. Kategorie gerechnet werden können, wird eine Verbesserung von ungefähr 20 pCt. der bisherigen Besoldung im Allgemeinen als ausreichend angesehen. (Verf. v. 21. Jan., 28. März, 21. Mai 1874. Wiese, Verordn. u. Ges., II. Abtlg., S. 240 u. 41.)

C. Seminare und Präparanden-Anstalten.

Die Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren betragen nach dem unter d. 31. März 1873 (Centralbl. 1873 p. 221) festgestellten und unter d. 27. April 1876 (Centralbl. 1876 p. 284) wesentlich geänderten Normal-Etat jährlich:

§. 1. A. Bei den Seminaren für Stadtschulen u. für Lehrerinnen in Berlin:

- 1) für die Direktoren 5400,
- 2) für die ersten bzw. Obl. 3600—4800, durchschnittl. 4200 M.
- 3) für die übrigen Lehrer 1800—3600, durchschnittl. 2700 M.
- 4) für die Lehrerinnen 1500—2100, durchschnittl. 1800 M.

B. Bei den übrigen Schullehrer-Seminaren u. den Lehrerinnen-Seminaren zu Droyssig, Münster u. Paderborn:

- | | | |
|--|---------------------------|----------|
| 1) für d. Direktoren | 3600—4800, durchschnittl. | 4200 M., |
| 2) für d. ersten Lehrer | 2700—3300, | 3000 „ |
| 3) für d. ord. Lehrer | 1700—2700, | 2200 „ |
| 4) für d. vollbeschäftigt. Hilfslehrer | 1000—1400, | 1200 „ |
| 5) für d. geprüften Lehrerinnen . | 1000—2000, | 1500 „ |

und ist für je eine Lehrerin an jeder Anstalt noch ein Zuschuss von 100 M. vorgesehen.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Lehrerstellen A. Nr. 3, sowie der Direktorial-, Lehrer- u. Lehrerinnenstellen B. Nr. 1—5, so oft mal genommen, als Stellen der betreffenden Kategorie vorhanden sind, ergibt für diese Stellen die zulässige Gesamtsumme. — Normal-Etat-Summe — der Besoldungen.

§. 3. Neben der Normalbesoldung (§. 1), mithin ohne Anrechnung auf dieselbe, wird den Direktoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung gewährt oder, wo diese nicht vorhanden ist, der Wohnungsgeldzuschuss in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873. (S. unten.)

Bei den Königl. Präparanden-Anstalten ist die Besoldung des ersten Lehrers auf 1800—2400 M., im Durchschnitt 2100